

Hygienekonzept

Musikverein Appenweier e.V.

Das vorliegende Muster-Hygienekonzept ist für die Amateurmusik in BW und beruht auf der CoronaVO BW vom 15.09.21 (Fassung ab 15.10.21), der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 20.08.21 (Fassung ab 16.10.21) und zusätzlich auf der aktuellen Studienlage des Clusters Wissenschaft des Bundesmusikverbands Chor und Orchester (BMCO) sowie deren regelmäßig aktualisierten Publikation Grundlagen für das Musizieren unter Pandemiebedingungen des Kompetenznetzwerks NEUSTART AMATEURMUSIK und dessen Schutzkonzepts: www.bundesmusikverband.de/schutzmassnahmen
www.bundesmusikverband.de/grundlagen

Die Publikation und das Schutzkonzept entstanden durch folgende Mitarbeiter/innen und wird fortlaufend aktualisiert: Nadja Bader (EPiD, BDB), Rolf Bareis (EPiD), Judith Bock (VDKC), Annalena Groß (BDB), Joachim Gutmann (BDB), Christoph Karle (BDB), Franziska Luther (ACV), Dr. Saskia Meißner (BDB), Lorenz Overbeck (BMCO), Srdjan Tošić (DCV), Marcus von Amsberg (CEK), Dr. Joachim Werz (ACV) Wir danken allen Beteiligten sowie den unterstützenden Institutionen. Insbesondere dem Freiburger Institut für Musikermedizin (FIM) an der Hochschule für Musik und dem Universitätsklinikum Freiburg - Prof. Dr. Dr. Claudia Spahn, Prof. Dr. Bernhard Richter. Stand 20.10.2021 Christoph Karle (BDB) Bund Deutscher Blasmusikverbände Geschäftsführender Präsident Michael Weber (BDMV) Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände 1. Vizepräsident Bruno Seitz (BVBW) Blasmusikverband Baden-Württemberg Landesmusikdirektor Rolf Bareis (EPiD) Evangelischer Posaunendienst in Deutschland Leitender Obmann Monika Brocks (SCV) Schwäbischer Chorverband Geschäftsführung Cornelia Donat (BCV) Badischer Chorverband Geschäftsführung Betina Grützner (BWSB) Baden-Württembergischer Sängerbund 1. Vorsitzende Christian Kabitz (VDKC) Verband Deutscher Konzertchöre Landesverband Baden-Württemberg Präsident Manfred Kappler (DHV) Deutscher Harmonika-Verband Vizepräsident Ulrich Perschmann (LBWL) Landesverband Baden-Württembergischer Liebhaberorchester Präsident Inge Goralewski (LHB) Landes-Hackbrett-Bund Vorsitzende Dominik Hackner (BDZ) Bund Deutscher Zupfmusiker Präsident Carmen Börsig (DZB) Deutscher Zithermusik-Bund Landesverband Baden-Württemberg 1. Vorsitzende 1 Hinweise:

- Folgendes Muster-Hygienekonzept ist bewusst sehr übersichtlich und kurz gehalten. Mit Ensemble sind Orchester, Chöre, Posaunenchor und alle weiteren Besetzungen gemeint. Zur besseren Lesbarkeit wird auf Verweise bezüglich der aktuellen CoronaVO BW verzichtet. Eine Matrix verdeutlicht die geforderten Vorgaben der CoronaVO BW.
- Jedes Ensemble ist verpflichtet, ein Hygienekonzept für Proben, Unterrichte, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. zu erstellen. Der Bund Deutscher Blasmusikverbände (BDB), die Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV), der Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW), der Evangelische Posaunendienst in Deutschland (EPiD), der Schwäbische Chorverband (SCV), der Badische Chorverband (BCV), der Baden-Württembergische Sängerbund (BWSB), der Verband Deutscher Konzertchöre Landesverband Baden Württemberg (VDKC), der Deutsche Harmonika-Verband (DHV), der Landesverband Baden-Württembergischer Liebhaberorchester (LBWL), der Landes-Hackbrett-Bund (LHB), der Bund Deutscher Zupfmusiker (BDZ), der Deutsche Zithermusik-Bund Landesverband Baden-Württemberg (DZB) sowie der Bundesmusikverband Chor und Orchester (BMCO) unterstützen die Mitgliedsverbände/-vereine mit dem vorliegenden Muster-Hygienekonzept bei dieser Aufgabe.

Dieses Hygienekonzept ist auf örtliche Gegebenheiten anzupassen. Je nach Schutzbedarf (abhängig von z. B. Impfquote, Altersstruktur) und örtlichen Gegebenheiten (z. B. Infektionsgeschehen, Raumsituation) sollte die Auswahl der Maßnahmen erfolgen.

Eventuelle Ergänzungen sollten schriftlich fixiert werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Außerdem ist es ratsam, das Konzept ggf. mit der Stadt- oder Gemeindeverwaltung im Vorfeld abzustimmen. Diese Maßnahmen dienen der Vertrauensbildung, des Reputationsgewinns sowie der Stärkung einer guten und konsequenten Zusammenarbeit vor Ort. · Clusterinfektionen über Aerosole können in Räumen durch konsequente Frischluftzufuhr verhindert werden. Setzen Sie CO₂-Messgeräte zur Kontrolle der Raumluftqualität ein und verringern Sie dadurch das Infektionsrisiko.

Bei Abständen kleiner als 1,5 Meter sind Tröpfcheninfektionen der direkten Nachbarn möglich. Wenn Abstände von 1,5 Meter nicht eingehalten werden können, sollten Masken getragen werden. Beim Musizieren besteht keine Maskenpflicht.

Auch wenn die 3G-Regel (geimpft/genesen/getestet) eingehalten wird, ist dies kein 100%iger Ausschluss, dass eine infizierte Person anwesend ist. Die Impfung bietet vor allem einen guten individuellen Schutz, nicht schwer zu erkranken. Die Übertragung im Falle einer Infektion ist aber trotzdem möglich. Die Tests bieten keine 100%ige Sicherheit, um Infektionen auszuschließen. Jedes Ensemble entscheidet selbst, welche Maßnahmen außer der gültigen Verordnung umgesetzt werden bzw. ob ergänzende Handlungen nötig sind. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Hygienemaßnahmen als Mustervorlage zu werten sind. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtssicherheit besteht nicht. Weitere Informationen „FAQ Corona und Kultur BW“: <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb/faq-kulturbetrieb/>

1. Grundlegende Voraussetzungen Um Proben, Unterrichte, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. durchführen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden: · Es liegt ein Hygienekonzept vor. · Die örtliche Gemeindeverordnung und Vorgaben der Gemeindeverwaltung sowie der Ortspolizei/Ordnungsamt werden eingehalten. · Die aktuellen Vorgaben der CoronaVO laut Anlage Matrix werden umgesetzt.

2. Vor der Veranstaltung

2.1 Hygienekonzept Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden eine oder mehrere Personen als Hygienebeauftragte/r benannt. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept des Ensembles zu halten.

2.1.1 Große und vor allem hohe Räume Infektionen erfolgen überwiegend bei Personen, die sich längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. Wenn die Witterung es erlaubt, sollte die Probe oder der Auftritt deshalb idealerweise im Freien stattfinden. Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten zur Risikoreduktion grundsätzlich möglichst große und hohe Räume benutzt werden.

2.1.2 Information an Teilnehmende über Schutz- und Hygienemaßnahmen Alle Teilnehmenden (Mitwirkende/Publikum) sind über das Hygienekonzept zu informieren. Alle Musizierenden, Instrumentallehrkräfte sowie Schüler/innen des Ensembles erhalten dieses Hygienekonzept schriftlich in digitaler oder gedruckter Form. Bei Kindern und Jugendlichen erhalten dieses Konzept zusätzlich die Erziehungsberechtigten. Bei Konzerten und anderen

Veranstaltungen mit Publikumsverkehr ist es sinnvoll, mit einfachen Piktogrammen und Kennzeichnungen der geregelten Wegführung die Schutzmaßnahmen des Hygienekonzeptes direkt vor Ort zu verdeutlichen. Ein Hinweis auf das 2G-Optionsmodell ist nötig, falls in Gebrauch.

2.2 Kontaktdatenerfassung Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden Anwesenheitslisten geführt. Digitale Angebote wie z. B. die LUCA-App oder Corona-Warn-App können dabei sinnvoll unterstützen. Es werden Name, Adresse und Telefonnummer der Anwesenden sowie Termin und Uhrzeiten der Proben, Unterricht, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. aufgeführt. Handelt es sich um Mitglieder des Ensembles, müssen nur Vor- und Nachname aufgezeichnet werden. Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen nach DSGVO sind zu berücksichtigen.

2.3 Zugangskontrolle Jede/r Musizierende entscheidet eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc.. Niemand wird zur Teilnahme verpflichtet bzw. überredet. 3 Nur symptomfreie Personen dürfen an Proben, Unterricht, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. teilnehmen. Wer typische COVID-19-Symptome bei sich selbst oder einer/m Haushaltsangehörigen/einer, engen Kontaktperson feststellt, bleibt zu Hause und kann nicht teilnehmen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen. Bei Kindern und Jugendlichen sind auch deren Erziehungsberechtigte über das Hygienekonzept aufzuklären. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sie beim Auftreten von geringsten Anzeichen für typische COVID-19-Symptome ihre Kinder nicht zu Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. schicken dürfen. Die Ensembles gestalten eine verlässliche Zugangskontrolle zu Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc., bei der durch eingesetzte Hygienebeauftragte die Impf-/Genesenen-/Testnachweise (wenn laut Matrix erforderlich) eingesehen werden. Geimpfte und genesene Personen können sich einmalig bei der/dem Hygienebeauftragten registrieren und können zukünftig ohne weitere Kontrolle zu Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. zugelassen werden (siehe Nachweis für geimpfte und genesene Personen). Personen die laut CoronaVO (siehe Matrix) ausgenommen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung sind können dies einmalig beim Hygienebeauftragten registrieren und zukünftig mit entsprechendem Testnachweis laut Matrix teilnehmen (siehe Nachweis zur Befreiung von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung).

3. Veranstaltung

3.1 Wege Eine geregelte Wegführung der Teilnehmenden an Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. ist wichtig. Wenn es sinnvoll erscheint, sollten Ein- und Ausgang als Einbahnstraße ausgezeichnet werden.

3.2 Abstand Bei Proben, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. entfallen alle Abstandspflichten. Je nach Schutzbedarf (abhängig von z. B. Impfquote, Altersstruktur) und örtlichen Gegebenheiten (z. B. Infektionsgeschehen, Raumsituation) kann das Ensemble Abstände eigenständig definieren. Wenn es die räumliche Situation zulässt, ist weiterhin ein Abstand von 1,5 Metern zu empfehlen (siehe Matrix). Können die empfohlenen Abstände aufgrund der räumlichen Situation nicht eingehalten werden, ist es umso wichtiger, dass die Zugangskontrolle (2.3 Zugangskontrolle) sowie das Lüftungskonzept (3.5 Lüftungskonzept) konsequent umgesetzt werden. Am sichersten ist die Situation, wenn alle Musizierenden 2G (geimpft/genesen) erfüllen, da bereits die Sicherheit durch den individuellen Schutz laut Risikoeinschätzung des FIM besteht. Beim Unterricht für Blasinstrumente und Gesang (auch für musikalische Früherziehung) gilt das Abstandsgebot von 2 Metern in alle Richtungen, außer für das 2G-Optionsmodell laut CoronaVO (siehe Matrix).

3.3 Hygiene Die allgemein gültigen AHA+L-Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes gewaschen oder desinfiziert werden. 4

3.3.1. Umgang mit Kondensat bei Bläsern Jede/r Musizierende muss sein Kondenswasser aus dem Blasinstrument auffangen und sicher entsorgen. Diese Maßnahme ist im Freien nicht notwendig.

3.3.2. Gemeinsam genutzte Gegenstände Gemeinsam genutzte Gegenstände sollten vor dem Austausch gereinigt/desinfiziert werden. Beim Verteilen der Noten sind die Hände vorab zu desinfizieren.

3.3.3. Sanitäre Anlagen Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet.

3.4 Masken Wenn Abstände nicht durchgehend eingehalten werden können wie z. B. beim Betreten des Gebäudes/des Geländes und außerhalb des Spielbetriebes (Pausen) ist eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen (siehe Matrix). Es besteht keine Maskenpflicht bei Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann, im 2G-Optionsmodell sowie beim Musizieren/Singen/Essen/Trinken (siehe Matrix).

3.5 Lüftungskonzept Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig intensiv zu lüften, um Clusterinfektionen zu vermeiden. Um eine verlässliche Einschätzung zu erhalten, wird der Einsatz von CO₂-Messgeräten zur Kontrolle der Raumluftqualität empfohlen. Entsprechend der Grundlagen www.bundesmusikverband.de/grundlagen (Kapitel 10) und dem Schutzkonzept www.bundesmusikverband.de/schutzmassnahmen sollte die Musikprobe bei einem Grenzwert von 800 ppm unterbrochen und gelüftet werden. Die Lüftungspause sollte so lange dauern bis wieder eine CO₂-Konzentration zwischen 400 und 500 ppm erreicht ist. Bei Räumen mit Lüftungs- oder Klimaanlage (RLT-Anlagen) sind die herstellerspezifischen Vorgaben zu beachten. Hierzu sollte der Haustechniker kontaktiert werden. Es ist in jedem Fall ein kontinuierlicher Luftaustausch mit möglichst hohem Frischluftanteil zu gewährleisten. In Räumen mit schlechter Lüftungsmöglichkeit können Luftreiniger ergänzend zum Lüften eingesetzt werden (Grundlagen, Kapitel 9).

3.6 Bewirtung Die Bewirtung ist laut CoronaVO (in BW §16, Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten) möglich. Die Zugangskontrolle entspricht den Regeln für Veranstaltungen (siehe Matrix). Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne Einschränkung möglich. Der Hotel und Gaststättenverband DEHOGA bietet aktuelle Umsetzungshilfen der Corona-Regeln mit Aushängen für Gastgewerbe in BW an.

3.7 Veranstaltungen im kirchlichen Rahmen Bei der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten/Beerdigungen gilt das jeweilige Schutzkonzept der Kirche. Findet eine Veranstaltung im Raum der Kirche statt, wie z. B. Kirchenkonzerte, gilt die CoronaVO für Veranstaltungen (siehe Matrix). Die aktuellen Regelungen, Empfehlungen und Schutzkonzepte der Landeskirchen können z. B. hier abgerufen werden: • Schutzkonzept der evangelischen Landeskirchen • Regelungen und Empfehlungen der katholische Diözese Rottenburg-Stuttgart • Regelungen und Empfehlungen der Erzdiözese Freiburg 5

4. Nach der Veranstaltung

Zur Kontaktrückverfolgung müssen die Kontaktdaten (2.2 Kontaktdatenerfassung) aller Anwesenden bei Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. für 4 Wochen entsprechend der DSGVO aufbewahrt werden und ggf. an das Gesundheitsamt weitergegeben werden.

5. Anlagen

- Örtliche Gegebenheiten (spezifische Maßnahmen des Ensembles)
- Modulares Schutzkonzept
- Matrix für Amateurmusik – CoronaVO BW
- Nachweis für geimpfte und genesene Personen
- Nachweis zur Befreiung von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung

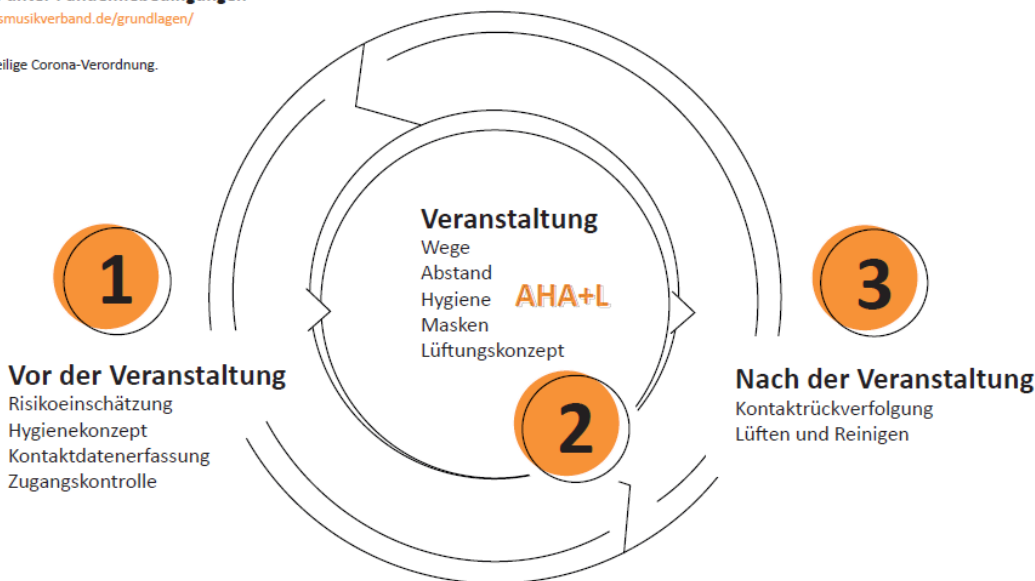
6 Örtliche Gegebenheiten

Hier können spezifische Maßnahmen des Ensembles (z. B. Benennung der Hygienebeauftragten und Details zum Testkonzept, Abstand, Lüftungskonzept, Reinigung) festgelegt werden.

Modulares Schutzkonzept für Proben und Konzerte

Auf Basis der „Grundlagen für das Musizieren unter Pandemiebedingungen“
<https://bundesmusikverband.de/grundlagen/>

Es gilt die jeweilige Corona-Verordnung.



3-Stufiges Warnsystem BW – Matrix für Amateurmusik – Stand 18.10.2021

Übersicht aller Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen und Musikunterricht in BW
 nach Vorgabe der CoronaVO vom 15.09.21 (Fassung ab 15.10.21) und der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 20.08.21 (Fassung ab 16.10.21)
 Bekanntmachung der Stufe laut Gesundheitsamt BW

Grundsätzlich wird empfohlen: mind. 1,5 Meter Abstand halten, Hygieneregeln anwenden und regelmäßiges Lüften geschlossener Räume.
 Grundsätzlich gilt Maskenpflicht (Ausnahmen siehe Seite 2).
 Ein Hygienekonzept & Datenverarbeitung ist erforderlich für Veranstaltungen (Proben/Konzerte/etc.), Vereinssitzungen und Unterricht.
 3G: Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit Antigen- oder PCR-Test (Ausnahmen für z. B. Schüler/innen siehe Seite 2).
 2G und 2G-Optionsmodell: Nachweislich geimpft, genesen (Ausnahmen für z. B. Schüler/innen siehe Seite 2).
 Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere auch Veranstaltungen der Amateurmusik und des Amateurtheaters einschließlich des Probenbetriebs.
 Die Kapazität muss sich in diesen Fällen rechtlich eindeutig (z.B. aus brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen.
 Beschäftigte und sonstige Mitwirkende werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl bei Veranstaltungen nicht berücksichtigt (CoronaVO §10).
 Für den Musikunterricht (Ausbildung) in Vereinen gelten dieselben Vorgaben wie für den Unterricht der öffentlichen Musikschulen.
 Beim Unterricht an Musikschulen gelten für das Personal (Arbeitnehmer) die Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Proben, Konzerte, Stadtfeste, Volksfeste, Informationsveranstaltungen, Versammlungen, etc. mit Hygienekonzept & Datenverarbeitung	In geschlossenen Räumen: Proben & Veranstaltungen mit 3G	In geschlossenen Räumen: Pr. & Ver. mit 3G ausschließlich PCR-Test	Proben & Veranstaltungen mit 2G
	Im Freien: Proben & Veranstaltungen ohne 3G Ab 5.000 Besucher/innen mit 3G Falls Abstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann mit 3G	Im Freien: Proben & Veranstaltungen mit 3G	
	2G-Optionsmodell ohne weitere Beschränkungen		
Gremien-, Vereinssitzungen	ohne Zugangskontrolle ohne 3G/2G, Maskenpflicht nur für Besucher/innen		
Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang & alle weiteren Fächer mit Hygienekonzept & Datenverarbeitung	Bei Blasinstrumenten und Gesang mind. 2 Metern Abstand, keine Maskenpflicht Optional Schutzwand zwischen Schüler/innen & Lehrer/innen. Blastinstrumente: kein Durchblasen oder Durchpusten, jeder fängt sein Kondenswasser in einem verschließbaren Gefäß auf und entsorgt es. Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden (bei Austausch fachgerecht reinigen/desinfizieren).		
	In geschlossenen Räumen: Unterricht mit 3G	In geschlossenen Räumen: Unterricht mit 3G ausschließlich PCR-Test	Unterricht mit 2G
	Im Freien: Unterricht ohne 3G	Im Freien: Unterricht mit 3G	
2G-Optionsmodell ohne weitere Beschränkungen			
Private Zusammenkünfte, private Veranstaltungen	Geimpfte & Genesene, Personen unter 18 Jahren, Personen die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammen leben zählen als ein Haushalt.		
	ohne Beschränkungen zulässig	1 Haushalt + 5 weitere Personen	1 Haushalt + 1 weitere Personen

Details zu Abstand/Maskenpflicht/Teststrategie/Hygienekonzept und Datenverarbeitung siehe Seite 2 und FAQ Corona & Kultur vom 15. Oktober.



<p>Abstand (CoronaVO § 2)</p> <ol style="list-style-type: none"> Empfehlung Mindestabstand von 1,5 Metern. Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist es umso wichtiger, dass die Nachweispflicht der 3G konsequent eingehalten wird (FAQ). Beim Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang gilt ein Abstand von 2 Metern in alle Richtungen (CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen). Das Abstandsgebot für Unterricht/Prüfungen entfällt für das 2G-Optionsmodell (Zutritt nur für geimpfte/genesene + Schüler/innen) in der Basisstufe (CoronaVO § 15).
<p>Keine Maskenpflicht für (CoronaVO § 3)</p> <ol style="list-style-type: none"> Kinder bis einschließlich 5 Jahre. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig). Den privaten Bereich. Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann, z.B. am Sitzplatz mit 1,5 m Abstand. Den praktischen Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten sowie beim Musizieren/Singen/Essen/Trinken, da unzumutbar oder nicht möglich. Prüfungen, wenn 1,5 Meter Abstand dauerhaft eingehalten wird und 3G eingehalten wird (CoronaVO § 15). Den Fall, dass ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist (z. B. Trennwände oder Abstand & Lüftungskonzept). Das 2G-Optionsmodell (Zutritt nur für geimpfte/genesene) in der Basisstufe.
<p>Ausnahmen von PCR-Pflicht & 2G-Beschränkung (CoronaVO § 5)</p> <ol style="list-style-type: none"> Asymptomatische Personen unter 18 Jahren mit Antigen-Testnachweis und Schüler/innen (Ausweisdokument der Schule). Für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die noch keine Impfempfehlung der STIKO besteht sowie Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt, genügt ein Antigen-Testnachweis.
<p>Testnachweis (CoronaVO § 4 & 5, siehe auch COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV)</p> <ol style="list-style-type: none"> Hierfür können Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber, Schulen und Anbietern von Dienstleistungen genutzt werden (Antigen-Schnelltests max. 24 Stunden alt, PCR-Tests max. 48 Stunden alt vor Beginn der Veranstaltung). Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht desjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss und gilt nur für diese Veranstaltung/Probe/etc. Schüler/innen gelten als getestet (Glaubhaftmachung durch Ausweisdokument der Schule) oder die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten (oder volljähriger Schüler/innen) entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO Schule vorliegen (Vorlage Eigenbescheinigung des Kultusministeriums BW) oder Tests wie 1. nachweisen oder wie 2. durchführen. Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult) gelten als getestet.
<p>Hygienekonzept: Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere (CoronaVO § 7)</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Umsetzung der Abstandsempfehlung, Darstellung der Schutzmaßnahmen, wenn Abstände nicht eingehalten werden und die Regelung von Personenströmen. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen. Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und Eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben. Deutlicher Hinweis auf 2G-Optionsmodell, falls in Gebrauch. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Ab 5.000 Besucher/innen muss das Konzept vorab dem örtlichen Gesundheitsamt vorgelegt werden.
<p>Datenverarbeitung (CoronaVO § 8)</p> <ol style="list-style-type: none"> Es dürfen von allen Teilnehmer/innen, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, werden von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen. Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, wenn die Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erfolgen kann.

Nachweis für geimpfte und genesene Personen

Name: _____

Im Sinne § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV vom 8. Mai 2021) gelte ich als

geimpfte Person.
 Ich habe eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (je nach Impfstoff ein oder zwei Einzelimpfungen) erhalten und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung am _____ sind mindestens 14 Tage vergangen. Einen Impfnachweis (Impfpass oder Impfbescheinigung) habe ich einer/m Hygienebeauftragten vorgezeigt.
 ODER
 Ich habe nachweislich eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden und habe zusätzlich eine Impfstoffdosis am _____ erhalten. Die Nachweise (Impfpass oder Impfbescheinigung und positives PCR-Testergebnis) habe ich einer/m Hygienebeauftragten vorgezeigt.

genesene Person.
 Ich habe nachweislich eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden. Das positive PCR-Testergebnis liegt mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurück. Die 6 Monate und damit mein Status als genesene Person enden am _____.
 Einen Genesennachweis (PCR-Befund oder ärztliches Attest: <https://www.baden-wuerttemberg.de/dienstleistungen/aktuelle-infos-zu-coronafragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-nachweise-fuer-geimpfte-und-genesene-personen/>) habe ich einer/m Hygienebeauftragten vorgezeigt.

Hiermit bestätige ich, dass ich im Sinne des § 2 SchAusnahmV als geimpfte bzw. genesene Person gelte und die entsprechenden Nachweise einer/m Hygienebeauftragten vorgezeigt habe.

Ort, Datum _____

Unterschrift geimpfte/genesene Person, ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte/r _____

Bestätigung durch Verein/Ensemble: _____
 (nur durch eine/n Hygienebeauftragte/n auszufüllen)

Die entsprechenden Nachweise wurden mir vorgelegt.

Ort, Datum _____

Unterschrift Hygienebeauftragte/r _____

Nachweis zur Befreiung von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung

Name: _____

Nach Corona-Verordnung BW (CoronaVO vom 16. September 2021) gilt:

„Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, ist **statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend**; dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat in der Regel durch eine **ärztliche Bescheinigung** zu erfolgen.“

Hiermit bestätige ich, dass ich nach § 5 (1) der CoronaVO BW eine ärztliche Bescheinigung für die Ausnahme von der strengeren Testpflicht vorliegen habe. Somit genügt auch in der Alarmstufe und Warnstufe ein Antigen-Testnachweis anstelle eines PCR-Testnachweises bzw. der 2G-Zutrittsbeschränkung (siehe auch https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210915_Auf_einen_Blick_DE.pdf).

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Bestätigung durch Verein/Ensemble: _____
 (nur durch eine/n Hygienebeauftragte/n auszufüllen)

Die Ausnahme von der strengeren Testpflicht wurde dokumentiert.

Ort, Datum _____

Unterschrift Hygienebeauftragte/r _____

Gez. Jürgen Löffler

Vorsitzender Musikverein Appenweier